



Gemeinsam
genießen

Innviertler OKTOBERFEST

11.-15. SEPT.
MESSE RIED



SERVICEUNTERLAGEN &
AUSSTELLERINFORMATIONEN

Service Adressen			
Ansprechpartner			
Aufbau- & Abbauzeiten, Öffnungszeiten, ...			
Unsere Dienstleistungen für Ihren Messeerfolg:	Anmeldung bis	Angemeldet am	Notiz
Werbemittel	16.8.2024		
Stromanmeldung	16.8.2024		
Wasseranmeldung	16.8.2024		
Getränke & Leihservice	16.8.2024		
Zimmerreservierung	-		
Lebensmittelhygiene	-		
Anmeldung Ihres Personals	-		
Steuerliche Vorschriften	-		

SERVICE ADRESSEN

Strom & Wasseranmeldung

Messe Ried GmbH
Brucknerstraße 39
A-4910 Ried im Innkreis
office@messe-ried.at
Telefon: 0043 (0)7752-84011-0

Getränke & Leihservice

Brauerei Ried Getränke GmbH
Brauhausgasse 24
A-4910 Ried im Innkreis
Christian Moser
moser@rieder-bier.at
Telefon: 0043 (0)7752-82017-0
Telefon: 0043 (0)7752 820 17-13

Arbeitskräfte

Arbeitsmarktservice Ried
Peter-Rosegger-Straße 27
A-4910 Ried im Innkreis
ams.ried@ams.at
Fax: 0043 (0)7752-84456-32090
Telefon: 0043 (0)7752-84456-32070

Zimmerreservierung

Tourismusverband s'Innviertel
Stelzhamerplatz 2
A-4910 Ried im Innkreis
info@innviertel-tourismus.at
www.innviertel-tourismus.at
Telefon: 0043(0)7723/8555

MESSEBÜRO

MESSE RIED GmbH

Brucknerstraße 39, A - 4910 Ried im Innkreis
Tel.: 0043-(0)7752-84011-0

office@messe-ried.at, www.messe-ried.at

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER



Philipp Murauer

Projektleiter

Tel.: 0043-(0)7752-84011-36
murauer@messe-ried.at



Tina Schabetsberger

Marketing

Tel.: 0043-(0)7752-84011-25
schabetsberger@messe-ried.at



Helmut Slezak

Messedirektor

Tel.: 0043-(0)7752-84011-0
office@messe-ried.at

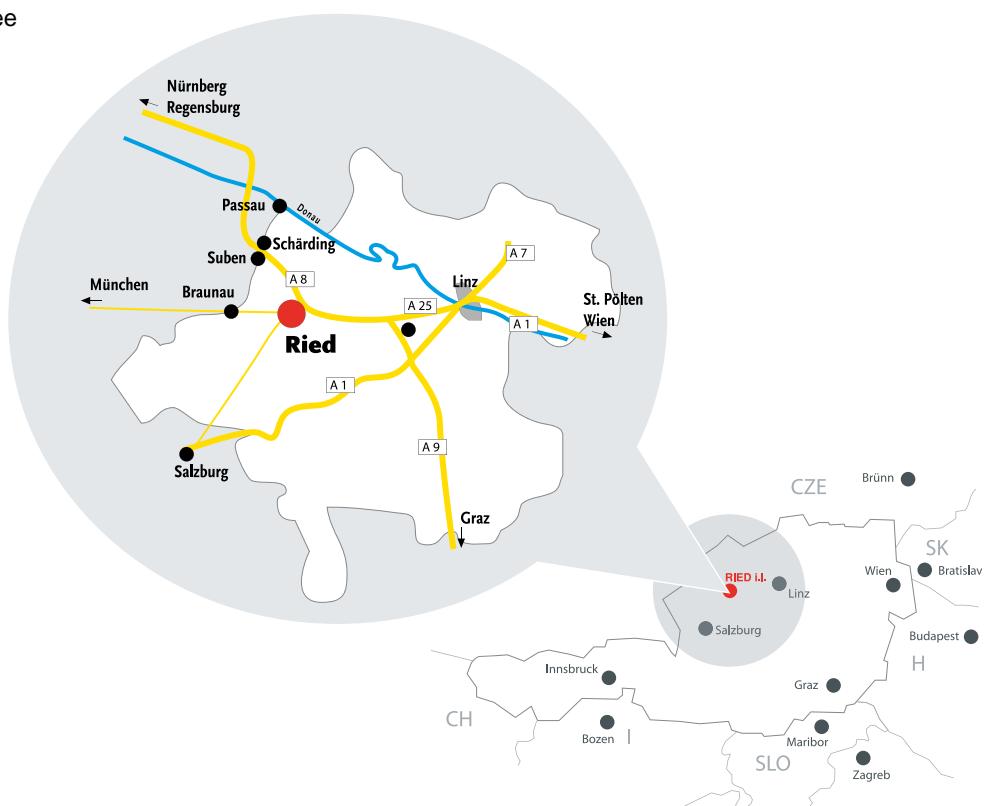
SO FINDEN SIE ZUM INNVIERTLER OKTOBERFEST

VON PASSAU / WELS / LINZ / GRAZ

- » A8 (Innkreisautobahn)
bis Abfahrt Ried im Innkreis
- » weiter Richtung Ried im Innkreis
- » der Messebeschilderung folgen

VON SALZBURG / INNSBRUCK / KLAGENFURT

- » A1 Richtung Wien bis Abfahrt Wallersee
- » weiter Richtung Straßwalchen
- » weiter Richtung Friedburg
- » weiter Richtung Schneegattern
- » weiter Richtung Ried im Innkreis
- » der Messebeschilderung folgen



AUFBAU

Die Vermessung in der **Barzone** wird bis Freitag, **31.08.2024**, abgeschlossen.

Die Vermessung in der **Weinhalle** wird bis Freitag, **31.08.2024**, abgeschlossen.

Die Vermessung im **Freigelände** und im **FACC SKY DOME** wird bis Montag, **02.09.2024**, abgeschlossen.

Die Grundgrenze zu Ihrem Nachbarn wird mit einer roten Linie abgegrenzt. Beim Aufbau in Ried ersuchen wir Sie, mit uns Verbindung aufzunehmen, damit wir Ihnen den richtigen Stand zeigen können (Tel.-Nr. 07752-84011-0 Messebüro).

AUFBAUZEITEN BARBEREICH UND WEINHALLE (ab 30.08.):

An Werktagen jeweils Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Freitag bis 12:30.

Vorab müssen Sie uns die benötigten Strom- und Wasseranmeldungen schriftlich bekannt geben.

Die Zuleitungen werden von uns **bis zum Ausstellungsstand** durchgeführt. Sie können uns aber den gewünschten Bereich mitteilen (im Plan markieren), an denen die Zuleitungen in den Stand gelegt werden sollen. Ein Anschluss mit einer genaueren Positionierung innerhalb des Standes wird von Seiten der Messe nicht durchgeführt.

Die Herstellung von Stromanschlüssen durch die MESSE RIED erfolgt ebenfalls zu den Aufbauzeiten.

AUFBAUZEITEN FREIGELÄNDE & FACC SKY DOME (ab 02.09.):

An Werktagen ab 02.09. jeweils Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Freitag bis 12:30.

Die Herstellung von Stromanschlüssen durch die MESSE TECHNIK erfolgt ebenfalls ausschließlich zu diesen Zeiten (ausgenommen Freitag nur bis 11:30 Uhr).

Bitte beachten Sie, dass ein Aufbau außerhalb dieser Zeiten NICHT möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Anlieferung Ihrer Ausstellungsgüter in den letzten 2 Tagen vor Veranstaltungsbeginn nur erschwert durchgeführt werden kann (Staus etc.). Nach Möglichkeit sollten die Tage davor für den Aufbau der Fahrgeschäfte und Stände verwendet werden.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf für alle Aussteller zu gewährleisten, bitten wir Sie, während des Aufbaus im gesamten Gelände so zu parken, dass zumindest immer eine Fahrspur frei bleibt.

Während der Aufbauphase ist für eine unverzügliche Beseitigung von Verpackungsmaterial etc. zu sorgen, sodass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

Es dürfen nur Dekorationsmaterialien eingesetzt werden, welche nach ÖNORM EN13501 (1-3), ÖNORM EN13773, ÖNORM B2825, ÖNORM EN1021 (1-2), ÖNORM B3822 als schwerbrennbar und schwach qualmend einzustufen sind. Die jeweiligen Atteste darüber sind zur jederzeitigen Einsichtnahme der Behörde beim jeweiligen Stand bereitzuhalten.

In der Weinhalle und Barzone dürfen **keine Nebelmaschinen** verwendet werden.

Es darf für jeden Stand nur die tatsächlich angemeldete und zugeteilte Standfläche genutzt werden. Sollten darüberhinausgehende Flächen belegt werden, werden diese nachverrechnet.

Sämtliche Geschäfte und Ausstellungsgegenstände sind vom Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr auf den Volksfestplatz zu bringen, deren Aufstellung ist bis Mittwoch, 11.09., 12:00 Uhr fertigzustellen und am Mittwoch, 11.09., 15:00 Uhr, ist der Betrieb aufzunehmen.

AUFBAU WEINHALLE & BARBEREICH

Speziell für die Weinhalle und die Barzone weisen wir darauf hin, **dass sich jegliches Mobiliar (Barhocker, Tische etc.) innerhalb der zugewiesenen Ausstellungsbereiche zu befinden hat**, damit die vorgeschriebene Durchgangsbreite zwischen den Ständen gegeben ist.

Bei Zu widerhandeln muss auf Verlangen der MESSE RIED die Räumung des sich im Gangbereich befindlichen Mobiliars erfolgen. Weiters wird die genutzte Gangfläche nachverrechnet.

In der Weinhalle und der Barzone dürfen **keine mehrstöckigen Standbauten** errichtet werden.

Um im Interesse unserer Besucher den **Weinhallencharakter** zu wahren, ersuchen wir um Verständnis, dass in diesem Bereich **keine Bier- oder Spirituosenwerbung** erlaubt ist. Diese Getränke dürfen zwar ausgeschenkt, jedoch nicht mittels Schirme, Schildern etc. von Brauereien beworben werden. Plakate, Logos, Schilder und Dekomaterial von Winzern sind erwünscht.

ABBAU

Mit der Demontage der Geschäfte und Verkaufsstände darf am Sonntag, 15.09., erst ab 22:00 Uhr begonnen werden. Der gleiche Termin gilt für den Abbau der Stände im Bereich der Weinhalle.

Die Barzone darf über die Innviertler Straße am Sonntag, den 15.09. schon tagsüber geräumt werden sofern keine Beeinträchtigung der Sicherheit bzw. des Ablaufs des Oktoberfestes erfolgt. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe von € 750,-- in Rechnung gestellt.

Die **Wasseranschlüsse** müssen beim **Abklemmen** mit Blindstopfen abgedichtet werden.

Fahrzeuge und Packwagen dürfen am Sonntag, 15.09. erst ab 22:00 Uhr in das Gelände fahren.

Der **Abbau der Weinhalle, Barzone und FACC SKY DOME** muss bis **spätestens Dienstag 17.09. um 12:00 Uhr** erfolgen. Die Endreinigung der Weinhalle und Barzone findet am **Dienstag ab 13:00 Uhr** statt.

Der **Abbau im Freigelände** muss bis **spätestens Mittwoch 18.09. um 17:00 Uhr** erfolgen. Die Endreinigung im Freigelände findet am Donnerstag statt.

ABBAUZEITEN

Sonntag, 15. September 2024:	22:00 – 24:00 Uhr
Montag, 16. September 2024:	07:00 – 16:30 Uhr
Dienstag, 17. September 2024:	07:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch, 18. September 2024:	07:30 – 16:30 Uhr
(nur Freigelände und FACC SKY DOME)	

Ein Abbau außerhalb dieser Zeiten ist nicht möglich.

ÖFFNUNGSZEITEN

Der Betrieb im Vergnügungspark beginnt an den einzelnen Veranstaltungstagen zu folgenden Zeiten:

	Allgemeine Öffnung Vergnügungspark	Einlass Weinhalle	Einlass Barzone
Mittwoch, 11. September:	15:00 Uhr	16:00 Uhr	18:00 Uhr
Donnerstag, 12. September:	15:00 Uhr	16:00 Uhr	18:00 Uhr
Freitag, 13. September:	15:00 Uhr	16:00 Uhr	18:00 Uhr
Samstag, 14. September:	13:00 Uhr	16:00 Uhr	18:00 Uhr
Sonntag, 15. September:	11:00 Uhr	14:00 Uhr	geschlossen

Von der Behörde wurde folgende Sperrstundenregelung festgelegt:

Weinhalle, Barzone	Musikende	Ausschankende	Sperrstunde
Mittwoch, 11. September:	01:30 Uhr	01:30 Uhr	02:00 Uhr
Donnerstag, 12. September:	01:30 Uhr	01:30 Uhr	02:00 Uhr
Freitag, 13. September:	02:00 Uhr	02:30 Uhr	03:00 Uhr
Samstag, 14. September:	02:00 Uhr	02:30 Uhr	03:00 Uhr
Sonntag, 15. September:	21:00 Uhr	21:30 Uhr	22:00 Uhr

Fahrgeschäfte & Buden im Freigelände	Musikende	Ende Fahrchip-Verkauf/ Ausschankende	Einstellung Fahrbetrieb/ Sperrstunde
Mittwoch, 11. September:	01:30 Uhr	01:30 Uhr	01:45 Uhr
Donnerstag, 12. September:	01:30 Uhr	01:30 Uhr	01:45 Uhr
Freitag, 13. September:	02:00 Uhr	02:30 Uhr	02:45 Uhr
Samstag, 14. September:	02:00 Uhr	02:30 Uhr	02:45 Uhr
Sonntag, 15. September:	21:00 Uhr	21:30 Uhr	21:45 Uhr

Festzelt	Öffnung Zelt	Öffnung Almgartl	Sperrstunde
Mittwoch, 11. September:	17:00 Uhr	15:00 Uhr	23:30 Uhr
Donnerstag, 12. September:	17:00 Uhr	15:00 Uhr	00:30 Uhr
Freitag, 13. September:	17:00 Uhr	15:00 Uhr	00:30 Uhr
Samstag, 14. September:	13:00 Uhr	13:00 Uhr	00:30 Uhr
Sonntag, 15. September:	11:00 Uhr	11:00 Uhr	21:00 Uhr

Familienbereich:

Wir ersuchen, alle Kinder- und Familienfahrgeschäfte zumindest bis 21 Uhr offen zu halten.

An den Ständen der Weinhalle und der Barzone ist ein Hinweis auf die Sperrstunden anzuschlagen (das Plakat wird Ihnen von der Messe zugestellt).

Polizeiliche Mehrkosten, die durch die Übertretung der Sperrstundenregelung verursacht werden, werden dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

KINDERNACHMITTAG/KINDERPARK

Der beliebte Kindernachmittag findet am **Mittwoch, den 11.09. von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr** statt.

Die Aktion wird im Vorfeld beworben. Wir bitten **alle** Schausteller und Versorgungsbetriebe, sich lückenlos zu beteiligen und entsprechende Nachlässe **bis zu 50%** zu gewähren.

Plakate für die Preisauszeichnung werden Ihnen direkt auf dem Oktoberfest zugestellt.

BENÜTZUNG VON WC-ANLAGEN

Beim Aufbau und außerhalb der Öffnungszeiten stehen Ihnen die WC-Anlagen in der **Halle 17 (Weinhalle)** sowie in der **Halle 14** zur Verfügung.

Während der Öffnungszeiten sind folgende WC-Anlagen geöffnet: Halle 12/13 hinter Festzelt, Halle 15/16 FACC SKY DOME, sowie ausschließlich für Aussteller H17 (Weinhalle).

VERKEHRS- & SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Das **Fahr- und Parkverbot** während der Veranstaltung ist einzuhalten!

Ab Mittwoch, 11.09. ist das **Einfahren in das Oktoberfestgelände nur mit einem Einfahrtsschein** möglich (wird per Post gesendet). Bitte den Schein **gut sichtbar und ausgefüllt an der Windschutzscheibe anbringen** und dem Kontrollor vorweisen. Falls von Ihnen Speditionen beauftragt werden, bitten wir Sie, Ihrer Spedition einen Einfahrtsschein bereitzustellen, auf dem die Bezeichnung Ihres Ausstellungsstandes angegeben ist.

Alle im Gelände befindlichen Fahrzeuge müssen bis spätestens 11.09., 13:00 Uhr, aus dem Oktoberfestgelände hinausgefahren werden, da ansonsten auf Kosten des Fahrzeuglenkers bzw. -besitzers die Abschleppung über Auftrag der Polizei vorgenommen wird.

Die **Anlieferung** von Waren für die Gastronomiebetriebe ist **bis zwei Stunden vor der Öffnung des Vergnügungsparks** möglich und muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. **Während der Betriebszeiten ist eine Anlieferung nicht möglich.**

Eine Einfahrt in das Oktoberfestgelände ist nur mit einem Einfahrtsschein gestattet.

Freihalten der Wege: Die Wege sind für die Einsatzfahrzeuge in einer Mindestbreite von 4,00 m freizuhalten und die Ausgänge der Hallen dürfen nicht von Fahrzeugdeichseln, etc. verstellt werden.

Abstellen von Fahrzeugen: Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im gesamten Oktoberfestareal ist nicht gestattet. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt. Wohnwägen können nur auf den zugeteilten Plätzen abgestellt werden, wenn für diese bereits bei der Anmeldung des Geschäfts ein Abstellplatz beantragt wurde. Die Innviertlerstraße ist ausschließlich für Einsatzfahrzeuge reserviert.

Für Aussteller und Besucher stehen im Messegelände ausreichend kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

GENEHMIGUNG VON SCHAUSTELLERGESCHÄFTEN

Sämtliche Betriebseinrichtungen müssen in funktionsbereitem und technisch einwandfreiem Zustand sein. Die dazu erforderlichen Baupapiere, statischen und dynamischen Berechnungen, eventuell erforderlichen Gutachten, Druckbehälterbescheinigungen, Versicherungsbestätigungen usw. sind vorzulegen. Diese Unterlagen sind vom TÜV oder Zivilsachverständigen zu erstellen. Bei ausländischen Schaustellergeschäften ist ein Abnahmebefund einer autorisierten Prüfanstalt sowie ein Gutachten eines österr. Zivilingenieurs über die Stand- und Betriebssicherheit erforderlich.

Für den Betrieb von Schaustellergeschäften ist eine veranstaltungspolizeiliche Bewilligung durch das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales erforderlich.

Für alle erforderlichen Genehmigungen (Technische Überprüfung, polizeiliche Bewilligung) nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Referenten auf:

Technische Überprüfung der Schaustellergesäfte:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Kärntnerstraße 10-12, A-4021 Linz
E-Mail ubat.post@oee.gv.at
Fax 0043-(0)732-7720-212998
Tel. 0043-(0)732-7720-13528
Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. Harald Goldberger
Tel. 0043-(0)732-7720-14040

Polizeiliche Bewilligung:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
E-Mail ikd.post@oee.gv.at
Fax 0043-(0)732-7720-214815
Tel. 0043-(0)732-7720-14451

Bitte prüfen Sie Ihr Betriebsbuch, damit die Überprüfung aktuell und nicht abgelaufen ist, und senden Sie uns bis spätestens 16.08. eine Kopie des Betriebsbuchs an: office@messe-ried.at

WICHTIGE INFORMATIONEN DER BEHÖRDEN

In der Weinhalle und der Barzone ist an jedem Ausstellungsstand eine funktionsgerechte Taschenlampe bereitzuhalten. Die Ausgänge von Hallen sind freizuhalten.

In jedem Stand der Weinhalle und Barzone ist ein **geprüfter Sicherheitsabfallbehälter oder Metallbehälter** mit selbst- und dicht schließendem Deckel zur Entsorgung bereit zu stellen.

Sämtliche Verkehrswege, Fluchtwiege und der gleichen sind so zu gestalten, dass **keine Stolperstellen** vorhanden sind. Bei den Kanten von Rampen und Stufen sind auch bei Dunkelheit gut sichtbare Signalbänder bzw. Folien anzubringen.

In den Hallen ist die Verwendung von **offenem Licht (z.B. Kerzen u. dgl.) nicht zulässig.**

In allen Hallen inklusive Festzelt ist **RAUCHVERBOT**. Ein großer überdachter Raucherbereich steht im FACC SKY DOME zur Verfügung.

WICHTIGE INFORMATIONEN DER BEHÖRDEN - FORTSETZUNG

Die rückwärtigen Bereiche der Fahrgeschäfte sind wirksam, z.B. durch Zäune, vom Besucherbereich abzuschranken, weiter sind Stromverteilerkästen vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Abfallwirtschaftsgesetz:

Mit der Oö. AWG-Novelle 2021 wurde der § 4a ergänzt, der auf die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen hinweist. Wir als Veranstalter sind dazu angehalten Sie auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen. Für Sie als Aussteller heißt das folgendes:

Mehrweg bei Getränken: Bei Veranstaltungen von mehr als 300 Personen müssen Getränke in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegflaschen, Fässer) bezogen werden. Des Weiteren sind alle Getränke in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegbecher aus Kunststoff) auszugeben. Ausnahmen gibt es für Getränke von bis zu 4cl (z.B. Gspusi, Jägermeister). Das Ausgeben von PET-Flaschen ist NICHT erlaubt.

Mehrweg bei Speisen: Speisen sind ebenfalls in Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck oder in einer abfallwirtschaftlich geeizuhaltenden Form (z.B. Pappeller für Kuchen, Papiertüten für Pommes) auszugeben. Darüber hinaus sind geeignete Vorrangurkungen zur Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Dies kann z.B. durch die Einhebung von Pfand sichergestellt werden.

Für Fragen zum Abfallwirtschaftsgesetz können Sie sich gerne mit Herrn Murauer von der MESSE RIED in Verbindung setzen.

Philipp Murauer, murauer@messe-ried.at, 07752/8401136

Jugendschutzgesetz:

Im Besonderen wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen:

1. Der Verkauf oder die Ausgabe von Alkohol ist an Jugendliche unter Jahren ausnahmslos verboten.
2. Der Verkauf oder die Ausgabe von Tabakwaren ist an Jugendliche unter Jahren ausnahmslos verboten.
3. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden, verboten.

An den Ständen der Weinhalle und der Barzone ist ein Hinweis auf das Jugendschutzgesetz anzuschlagen (das Plakat wird Ihnen von der Messe zugestellt).

Seitens der Behörde wird es über die Dauer des Innviertler Oktoberfestes zu Überprüfungen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kommen.

Den Besitzern von Schießständen und sonstigen Verkaufsgeschäften ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken untersagt.

Bei Verwendung von Speiseeisvollautomaten ist bei der Wasserdurchführung ein Probefluss zu installieren. Ausstellern, die Gemüse, Obst oder sonstige aufzubereitende Lebensmittel verkaufen oder Kostproben abgeben, müssen einen Wasserschluss haben.

ZELTE - AUFBAU

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt bis 20.08. dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden – ausgenommen Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen mind. 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, erteilen wir um Bekanntgabe der Situierung des Zeltes.

Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der MESSE RIED GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägel die Löcher wieder aufgefüllt werden – bei Asphaltboden mit Asphalt und bei Schotterboden mit Schotter.

Die MESSE RIED GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.

Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem **äußeren und inneren Blitzschutz** entsprechend der geltenden ÖVE-Richtlinie R 6-1, Ausgabe 1.2.2011 auszustatten.

Hinsichtlich der statischen Nachweise für Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Ried i. I. als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

Geben Sie diese Informationen unbedingt an Ihre Zeltbaufirma weiter.

HYDRANTEN UND FEUERLÖSCHER

Die Hydranten im Freigelände müssen unbedingt freigehalten werden und von Feuerwehrfahrzeugen erreichbar sein. Die Handfeuerlöscher in den Ausstellungshallen sind leicht zugänglich zu halten. An den Ständen sind ausschließlich verschließbare und nicht brennbare Abfallbehälter bereitzuhalten.

FLÜSSIGGASANLAGEN

Über die ordnungsgemäße Installierung der Flüssiggasanlagen sind von den einzelnen Betreibern und von den ausführenden Firmen Abnahmebefunde einzuholen und bei der Überprüfung vorzulegen (Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002). Rund um Flaschenbündel ist eine Brandschutzzone von 3 m einzurichten. In dieser dürfen keine brennbaren Lagerungen sowie Wohnanhänger und dergleichen abgestellt werden.

LUFTBALLONS

Für das Befüllen von Luftballons im Bereich der Kojen dürfen nur nichtbrennbare Gase wie z.B. Helium verwendet werden. Die Verwendung und der Aufstellungsort sind über die Messeleitung der Dienststelle der Feuerwehr am Messegelände bzw. der OÖ. Brandverhütungsstelle bekanntzugeben. Beide Dienststellen befinden sich im Feuerwehrgebäude an der Brucknerstraße.

REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besucher-Öffnungszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung des Mülls auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED.

Reinigung Weinhalle und Barzone

Die Reinigung der Gänge in der Weinhalle und Barzone erfolgt täglich in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr. Müll der Ausstellungsstände darf nicht auf die Gänge geleert werden. Dieser ist ordnungsgemäß zu trennen und selbst zu entsorgen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für:

1. Weißglas
2. Buntglas
3. Restmüll

Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach dem Innviertler Oktoberfest anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen, andernfalls wird Ihnen die Entsorgung des Verpackungsmaterials in Rechnung gestellt.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 250,-- je Container (1,1 m³) Müll in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzustehen hat. Der Aussteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

Das **Fundbüro** befindet sich beim Oktoberfest-Eingang (im Feuerwehr-Container) Nähe Halle 12.

MUSIK- UND FERNSEHVORFÜHRUNGEN

Die gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen (93 dB bzw. ab 00:00 Uhr 85 dB im Freigelände) sind unbedingt einzuhalten (siehe § 7 der OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung von 2008).

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen bei den Geschäften der Schausteller ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung oder Belästigung der Besucher eintritt. Die Lärmabstrahlung von lärmzeugenden Einrichtungen soll in Grenzen gehalten werden, sodass keine unzumutbare Beeinträchtigung für den Umgebungsbereich gegeben ist. Die Organe der MESSE RIED GmbH sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen.

In der Weinhalle und der Barzone ist der Betrieb von individuellen Stereoanlagen etc. nicht gestattet. Hier sind jeweils zentrale Beschallungen vorgesehen.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (**AKM**) wird während der Veranstaltung überprüfen, ob Radioapparate, Fernsehgeräte, Stereoanlagen und sonstige Geräte in Betrieb sind. Die Inbetriebnahme solcher Geräte ist AKM-pflichtig; ausgenommen davon ist nur die Vorführung der Geräte für Kunden oder eine Produktvorstellung.

Sollten Sie – mit Genehmigung der Messe Ried GmbH – Geräte dieser Art während der Veranstaltung in Betrieb setzen, dann ersuchen wir Sie, dies unter www.akm.at als Einzelveranstaltung online anzumelden, wobei Sie bitte die Größe der Ausstellungsfläche bekannt geben.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der AKM-Geschäftsstelle Linz, Herr Stefan Ehrengruber, 4020 Linz, Wiener Straße 131/TOP 02.05/1.OG, Telefon: 050717-14533, Fax: 050717-94510 oder E-Mail: stefan.ehrengruber@akm.at in Verbindung. Wurde vorher kein Tarif vereinbart, so kann dieser nach der Messe in einer Höhe vorgeschrieben werden, der womöglich nicht mit dem erzielten Werbewert in Einklang zu bringen ist.

WERBUNG AM OKTOBERFESTGELÄNDE

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufzuhalten, um Besucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen.

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nicht gestattet (Affichieren von Plakaten, Verteilung von Prospektmaterial oder Waren, Aufstellen von Werbeständen etc.). Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben u. ä. zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung der MESSE RIED GmbH gebunden. Bei Zuwiderhandlung wird der verursachenden Firma, dem Verein, dem Verband, der Person oder den Personen ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

PREISAUSZEICHNUNGSPFLICHT

Aussteller auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen haben die Preise für die zum Verkauf angebotenen Waren ersichtlich zu machen, wenn sie nicht durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekannt geben, dass sie nur an Wiederverkäufer veräußern.

HEIMBRINGERDIENST

Beim INNVIERTLER OKTOBERFEST 2024 wird es am **Freitag, 13.09. und Samstag, 14.09.** einen Heimbringerdienst geben. Die Abfahrt der Heimbringerbusse erfolgt in der Volksfeststraße. Gerne stellen wir Ihnen Plakate für Ihren Messestand zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie gerne, um Ihren Aufenthalt in Ried angenehm und erfolgreich zu gestalten.

Aktuelle Aussteller- und Besucherinformationen finden Sie unter www.innviertler-oktoberfest.at

INNVIERTLER OKTOBERFEST

11. - 15. September 2024

BESTELLUNG BIS

16.8.2024

WERBEMITTEL

Bitte das Formular an folgende Adresse schicken!

MESSE RIED GmbH
Brucknerstraße 39
A - 4910 Ried im Innkreis
Tel.: 0043-(0)7752-84011-0
Fax: 0043-(0)7752-84044
office@messe-ried.at



Bitte vollständig ausfüllen!

Firmenname / Ansprechpartner:

E-Mail / Telefonnummer:

Anschrift:

Halle - Freigelände-Block - Standnummer:

Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrer Teilnahme am INNVIERTLER OKTOBERFEST unterstützen zu können.
Gerne stellen wir Ihnen kostenlose Werbemittel zur Verfügung.

WIR BESTELLEN:

MESSEFOLDER

Stück (kostenlos)

BANNER & LOGO

Um auf Ihrer Homepage, in Ihren Newslettern bzw. in Ihren Mails auf Ihre Messeteilnahme aufmerksam zu machen, können Sie sich auf der Webseite www.messe-ried.at/presse/oktoberfest Banner und Logos kostenlos herunterladen.

Sollte der Banner nicht in Ihrer gewünschten Größe verfügbar sein, teilen Sie uns Ihre Bannergröße mit.

Format

X

Pixel breit

Pixel hoch

Bitte übermitteln Sie den Banner an folgende E-Mail Adresse:



FACEBOOK
www.facebook.com/innviertleroktoberfest



INSTAGRAM
www.instagram.com/messeried

INNVIERTLER OKTOBERFEST

11. - 15. September 2024

BESTELLUNG BIS

16.8.2024

Bitte das Formular an folgende Adresse schicken!

MESSE RIED GmbH
Brucknerstraße 39
A - 4910 Ried im Innkreis
Tel.: 0043-(0)7752-84011-0
Fax: 0043-(0)7752-84044
office@messe-ried.at



STROM- & WASSER ANMELDUNG

Bitte vollständig ausfüllen!

Firmenname / Ansprechpartner:

E-Mail / Telefonnummer:

Anschrift:

Halle - Freigelände-Block - Standnummer:

STROMANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:

Anschlusswert für
Lichtstrom 230 V insgesamt



Anschlusswert
zirka kW:

Anschlusswert für
Kraft 400 V zirka



Anschlusswert
zirka kW:

STROMBEZUGSBESTIMMUNGEN

Die Herstellung und das Anschließen bzw. Abschließen wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Stundensatz für den Elektromonteur beträgt netto € 79,00.

Messung mit Stromzähler (mit Eigentumszähler der Aussteller bzw. der Energie Ried GmbH):
Arbeitspreis je kWh € 0,70

Netzbereitstellungsentgelt:

Stromverbrauch bis 100 kWh	€ 40,-	von 1001 bis 3.000 kWh	€ 350,-
von 101 bis 300 kWh	€ 75,-	von 3.001 bis 5.000 kWh	€ 500,-
von 301 bis 500 kWh	€ 100,-	über 5.000 kWh	€ 650,-
von 501 bis 1000 kWh	€ 160,-		

Mit der Anmeldung entsteht ein Vertrag zwischen der angemeldeten Firma und der MESSE RIED GmbH.

Anschluss: Der Anschluss der elektrischen Anlagen an das Stromversorgungsnetz und das Abklemmen bzw. der Ausstellerstände im Freigelände hat ausschließlich durch das Personal der Messetechnik GmbH zu erfolgen. Sämtliche Kosten für Wartung & Service während der Veranstaltung sind inkludiert.

Das Anschlussmaterial für Freigeländeanschlüsse vom nächstgelegenen Anschlusskasten ist von den Ausstellern beizustellen. Als Anschlusskabel dürfen nur Gummischlauchleitungen H07RN-F oder Baustellenleitungen XYMM-J verwendet werden. Jeder Anschluss muss über einen eigenen FI-Schutzschalter verfügen.

Verankerungen und Grabarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der MESSE RIED GmbH durchgeführt werden (Beschädigungen von Kabeln, Leitungen etc.).

WASSERANMELDUNG

WIR BENÖTIGEN AN UNSEREM STAND:

Wasseranschluss mit

Stück

Zoll

Wasserabfluss mit

Stück

Durchmesser

Beckenfüllung bis max. 5m³

Stück

Beckenfüllung ab 5m³

Stück

WASSERBEZUGSBESTIMMUNGEN

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, sich nach technischer Voraussetzung an das Wasserleitungsnetz der MESSE RIED GmbH anzuschließen. Sämtliche Hallen und Freigeländeblöcke sind an das allgemeine Wasserleitungsnetz angeschlossen. Der Anschluss von der Ringleitung bis zur vorgesehenen Auslass-Stelle im Messestand wird vom Messeinstallateur auf Kosten und Gefahr des Ausstellers hergestellt. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für einen bestimmten Wasserdruck für die Dauer der Messe. Schäden, die durch Wasserdruckschwankungen entstehen, gehen niemals zu Lasten der MESSE RIED GmbH oder des Wasserleitungsinstallateurs.

Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen, die Hauptabsperrung auf Ihrem Messestand täglich zu schließen. Der Wasserverbrauch jener Stände, die an das Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, wird pauschal in Rechnung gestellt.

Es steht der **MESSE RIED GmbH** jedoch frei, den tatsächlichen Wasserverbrauch jedes einzelnen Abnehmers durch einen Wasserzähler zu ermitteln und auch in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Anmeldung wird keine Gewähr für die Wasserinstallation und -Versorgung übernommen.

Beckenfüllung in Hallen und im Freigelände bis max. 5 m³ € 70,-

Beckenfüllung in Hallen und im Freigelände ab 5 m³ € 130,-

Mindestabnehmertarif in Hallen und im Freigelände mit Wasserabflussmöglichkeit € 200,- (Tarif 1)

Kleinabnehmertarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf bei einer Ausstellungsfläche unter 100 m² € 240,- (Tarif 2)

Großabnehmertarif für Lebensmittel- und Getränkeverkauf bei einer Ausstellungsfläche über 100 m² € 450,- (Tarif 3)

Großabnehmertarif für Bierhallen und Gaststätten bei einer Ausstellungsfläche über 1000 m² € 810,- (Tarif 4)

Die Wassergebühr wird mit der Platzmiete in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Miete zu bezahlen. Bei Nichtbegleichung wird keine Installation vorgenommen.

Bitte **retournieren** Sie dieses Formular bis zum **16.8.2024** an die MESSE RIED GmbH. Bei einer späteren Anmeldung können wir einen Anschluss nicht gewährleisten.

Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt. und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte das Formular an folgende Adresse schicken!

Brauerei Ried Getränke GmbH

Brauhausgasse 24

A-4910 Ried im Innkreis

moser@rieder-bier.at

Telefon: 0043 (0)7752-82017-0

Christian Moser

Tel. 07752 820 17-13



Bitte vollständig ausfüllen!

Firmenname / Ansprechpartner:

E-Mail / Telefonnummer:

Anschrift:

Halle - Freigelände-Block - Standnummer:

Produkte	Gebinde-einheit	Bestell-menge	Preise inkl. aller Steuern
1 Fass Rieder Märzen 25 l	Fass		€ 85,05
1 Fass Rieder Märzen 15 l	Fass		€ 57,15
1 Fass Rieder Helle Weisse 15l	Fass		€ 67,50
1 Ki. Rieder Märzen 20 x 0,33 l MW	Kiste		€ 32,20
1 Ki. Rieder Radler naturtrüb 24 x 0,33 l EW	Kiste		€ 40,60
1 Ki. Rieder Alkoholfrei 20 x 0,33 l MW	Kiste		€ 33,50
1 Container RLi Kräuter Limonade Premix 20 l	Container		€ 61,00
1 Container RiLi Orange Limonade Premix 20 l	Container		€ 61,00
1 Container RiLi Zitrone Limonade Premix 20 l	Container		€ 61,00
1 Container Sodawasser 20 l	Container		€ 29,00
1 Coca Cola Premix Container 18 l	Container		€ 70,10
1 Ki. RiLi Limonade 20 x 0,50 l MW*	Kiste		€ 20,00
*Sorten: Kräuter, Himbeer, Maracuja, Mix, Zitrone, Ananas, Orange			
1 Ki. Rieder Sodawasser 20 x 0,5 l MW	Kiste		€ 14,80
1 Ki. Coca Cola 24 x 0,33 l MW	Kiste		€ 32,20
1 Ki. Coca Cola light 24 x 0,33 l MW	Kiste		€ 32,20
1 Ki. Fanta Orange 24 x 0,33 l MW	Kiste		€ 32,20
1 Ki. Sprite 24 x 0,33 l MW	Kiste		€ 32,20
1 Ki. Almdudler 24 x 0,35 l MW	Kiste		€ 30,50
1 Tray Coca Cola 24 x 0,50 l PET EW	Tray		€ 38,00
1 Tray Fanta 24 x 0,50 l PET EW	Tray		€ 38,00
1 Tray Sprite 24 0,50 l PET EW	Tray		€ 38,00
1 Tray Almdudler 24 0,5 l PET EW	Tray		€ 41,50
1 Tray Vöslauer 24 x 0,5 l prickelnd oder mild EW	Tray		€ 29,30
1 Ki. Vöslauer prickelnd, mild oder still 24 x 0,33 l MW	Kiste		€ 20,90
1 Ki. Vöslauer prickelnd, mild oder still 12 x 0,75 l MW	Kiste		€ 15,20

1. Lieferung: Mindestbestellmenge 5 Kisten

Servicepauschale € 75,-- wird verrechnet,
 wenn der Endrechnungsbetrag inkl. verbrauchter Getränke & Leihgebühr unter € 700,--
 Es können nur volle Kisten retour genommen werden.

Weitere Getränkewünsche bitte auf Anfrage unter:

Expedit: Christian Moser

Aussendienst: Gerhard Schwarzgruber

Tel. 07752 820 17-13

Handy: 0676 832 177 90

Bitte füllen Sie das Reservierungsformular aus mit den gewünschten Mengen. Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot.

Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt. und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte das Formular an folgende Adresse schicken!

Brauerei Ried Getränke GmbH
 Brauhausgasse 24
 A-4910 Ried im Innkreis
 moser@rieder-bier.at
 Telefon: 0043 (0)7752-82017-0
 Christian Moser
 Tel. 07752 820 17-13



Bitte vollständig ausfüllen!

Firmenname / Ansprechpartner:

E-Mail / Telefonnummer:

Anschrift:

Halle - Freigelände-Block - Standnummer:

Auswahl bitte ankreuzen	Bestellmenge	Leihinventar	Leihmiete inkl. Mwst.
		1 Sonnenschirm (Ø 180 cm) mit Ständer	á € 6,00
		1 Sonnenschirm (Ø 350 cm) mit Ständer	á € 25,00
		1 Durchlaufkühler groß, mittel oder klein	
		Sanitations- und Reinigungsgebühr lt. HACCP	á € 30,00
		1 Kühltruhe mit Rollen	á € 30,00
		1 Kühlzchrank (400 l) Tür geschlossen	á € 30,00
		1 Stehtisch (Ø 700 cm)	á € 10,00
		1 Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	á € 5,00
		Limogläser/20 Stk. 0,25 l/Tg.	á € 6,00
		Biergläser/24 Stk. 0,33 l/Tg.	á € 6,00
		Biergläser/15 Stk. 0,5 l/Tg.	á € 6,00
		Weingläser/24 Stk./Tg.	á € 6,00

Bitte füllen Sie das Reservierungsformular aus mit den gewünschten Mengen. Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot.

Wir anerkennen die Bestimmungen der Messeordnung als Bestandteil des Vertrages, der durch die Platzmiete zustande kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Anmeldung ergebenden Verpflichtungen ist Ried im Innkreis. Alle angeführten Preise zuzüglich gesetzliche MwSt. und Vertragsgebühr (gemäß § 33 TP 5 GebG 1957).

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

INNVIERTLER OKTOBERFEST

11. - 15. September 2024

ZIMMERRESERVIERUNG

Bitte das Formular an folgende Adresse schicken!

Tourismusverband Ried i.l.
Hauptplatz 12
A - 4910 Ried im Innkreis
Telefon: 0043-(0)7752-85180
Fax: 0043-(0)7752-85180-20
E-Mail: tourismus@ried.com



Bitte vollständig ausfüllen!

Firmenname / Ansprechpartner:

E-Mail / Telefonnummer:

Anschrift:

Halle - Freigelände-Block - Standnummer:

Anreisetag:

Einzelzimmer

Abreisetag:

Doppelzimmer

Anzahl der Nächte:

Sonstiges:

Bitte Anzahl eintragen!

Besondere Wünsche: _____

VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN

Der Tourismusverband Ried im Innkreis steht Ihnen als Zimmervermittler jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Angemeldete und zugeteilte Quartiere, die seitens der Aussteller bzw. deren Personal nicht bezogen werden, müssen voll bezahlt werden. Beim Bezug der zugeteilten Quartiere ist den Vermietern die anfallende Miete im Voraus zu bezahlen.

Stornierungen von bestellten Quartieren können nur bis spätestens 30 Tage vor Messebeginn akzeptiert werden. Für alle Ansprüche seitens des Zimmervermieters haftet bei einer verspätet erfolgten Stornierung der Aussteller. Der Tourismusverband Ried im Innkreis übernimmt nur die Funktion des Vermittlers und tritt in kein Vertragsverhältnis ein und übernimmt keine wie immer geartete Haftung.

Tourismusverband Ried im Innkreis, Hauptplatz 12, A-4910 Ried im Innkreis, Tel.: 0043 (0) 7752 85180 Fax: DW 20, Internet: www.ried.com, e-mail: tourismus@ried.com, Bürozeiten: Montag – Freitag von 9.00–12.00 und 14.00–17.00 Uhr, Samstag von 14.00–17.00 Uhr

Download Zimmernachweis: www.messe-ried.at/gastgeberkatalog

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wir weisen besonders auf folgende Bestimmungen hin:

- Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Trinkwasserverordnung, BGBL.II Nr. 304/2001 i.d.g.F.
- Allergeninformationsverordnung BGBI. II 175/2014
- Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBL. 71/2009 i.d.g.F

Während der Messe werden laufend strenge Betriebskontrollen von der Lebensmittelaufsicht durchgeführt.

Bitte daher um Beachtung der Information des Amtes der Oö. Landesregierung, Lebensmittelaufsicht.

ALLE INFORMATIONEN

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Rieder Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

Es werden Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt. Zusätzlich gelten für alle EU- und EWR-Aussteller (ausgenommen Aussteller aus Österreich), folgende Anmeldeformulare als verpflichtend:

ZKO 3 an die ZKO (Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen):

Mindestens eine Woche vor Tätigkeitsbeginn bei der Entsendung eines Arbeiters nach Österreich zu beantragen (**Formular ist online auszufüllen**)

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung
Brehmstraße 14, 1110 Wien

Telefon: +43 50233-554726, -554499, -554771

Fax: +43 50233-5954194

E-Mail: post.finpol-zko@bmf.gv.at

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen www.bmf.gv.at

FORMULAR AUSFÜLLEN

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Rieder Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

Es werden Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt. Zusätzlich gelten für alle EU- und EWR-Aussteller (ausgenommen Aussteller aus Österreich), folgende Anmeldeformulare als verpflichtend:

ZKO 3 an die ZKO (Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen):

Mindestens eine Woche vor Tätigkeitsbeginn bei der Entsendung eines Arbeiters nach Österreich zu beantragen (**Formular ist online auszufüllen**)

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung
Brehmstraße 14, 1110 Wien
Telefon: +43 50233-554726, -554499, -554771
Fax: +43 50233-5954194
E-Mail: post.finpol-zko@bmf.gv.at

Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen www.bmf.gv.at

ALLE INFORMATIONEN

A 1: Mindestens 2 Tage vor Tätigkeitsbeginn bei Ihrem Sozialversicherungsträger zu beantragen.
ACHTUNG: Der Arbeitnehmer muss das Schreiben mit sich führen! Selbständige müssen lediglich einen Nachweis der Selbständigkeit mitführen.

ALLE INFORMATIONEN

Oktobfestordnung (gültig ab Dezember 2023)

1. ANMELDUNG:

Die Anmeldung erfolgt durch die Einsendung der von der MESSE RIED GmbH ausgegebenen Drucksorten, die von den Schaustellern, in der Folge Mieter genannt, in allen Punkten auszufüllen sind. Für jedes Unternehmen im Freigelände sind Pläne sowie je ein Farbbild der Anlage bei Tag und Nacht mit eingeschalteter Beleuchtung der Anmeldung mit vorzulegen. Länge, Tiefe und Höhe des Platzes und des etwa notwendigen Austragungs- und Ausflugraumes sind anzugeben. Den Anmeldungen zur Teilnahme an der Weinhalle/Barzone sind Pläne und Lichtbilder beizuschließen, aus welchen eindeutig die Gestaltung des Ausstellungsstandes hervorgehen muss. Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sind auf gesonderten Formularen zu beantragen. Die unvollständige Ausfüllung der Anmeldeformulare kann niemals zum Nachteil der MESSE RIED GmbH ausgelegt werden. Die Folgen hieraus trägt ausschließlich der Mieter. Die vollzogene Anmeldung begründet jedoch kein Recht auf Zuteilung und Zulassung eines Ausstellungsstandes. Über die Zulassung zum Rieder Volksfest entscheidet die MESSE RIED GmbH. Dieser steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer noch offenen Forderung aus vergangenen Messen (Platzmiete, Strom, Katalog, etc.) wird die Anmeldung so lange nicht weiterbearbeitet, bis sämtliche Außenstände zur Gänze beglichen sind. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt oder veräußert werden, die vom Aussteller oder Verkäufer in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der MESSE RIED GmbH zugelassen wurden. Die vom Schausteller zur Messe angemeldeten Geschäfte bzw. Güter müssen auf dem Stand während der gesamten Rieder Volksfestdauer ausgestellt werden. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Aussteller- bzw. Schaustellertätigkeit hat jeder Aussteller bzw. Schausteller selbst Sorge zu tragen. Bei Umgruppierungen aus technischen Gründen kann die MESSE RIED GmbH auch bereits zugesprochene Plätze abändern oder stornieren, wobei dem Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber der MESSE RIED GmbH zustehen. Eine Nichtteilnahme des Mieters an der Veranstaltung befreit diesen nicht von der Verpflichtung der Entrichtung der Platzmiete. Anmeldungen von Platzwerbern sind abzuweisen, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

Die Zulassung und die Platzzuteilung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen durch die Messeleitung bis spätestens 8 Wochen vor Beginn.

2. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automatisiert verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu. Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerruf sowie Widerspruch unter datenschutz@messe-ried.at oder telefonisch unter 0043-(0)7752-84011-0 zu.

3. PLATZZUWEISUNG:

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Anmeldegebühr, und ein eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten-Rechnung bekannt gegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Eventuell angemeldete Stromanschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenützung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der MESSE RIED GmbH zusteht. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländeplänen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsversäumnis oder Platzstornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platzstornierung durch die MESSE RIED GmbH ist der Aussteller auf deren Verlängerungen verpflichtet, der MESSE RIED GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmergeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Aussteller, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung.

Eine Stornierung einer Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen. (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Eingangsdatum bei der MESSE RIED GmbH.)
Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 7. Juni 2024 möglich.

Danach ist eine kostenlose Stornierung ausgeschlossen, auch wenn die MESSE RIED GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situierung, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Das auf Grund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Benützung der zugewiesenen Ausstellungsfläche außerhalb der Messe erfolgt auf Ruf und Widerruf und begründet keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch des Ausstellers.

2A. MITHAFTUNG DES KONZSSIONS- BZW. GEWERBESCHEININHABERS:

Betreibt ein Aussteller das von ihm bei der Messe ausgeübte Gewerbe auf Grund der Gewerbeberechtigung oder Konzession einer dritten Person, so haftet der Inhaber des Gewerbescheines oder der Konzession für alle Verbindlichkeiten des Ausstellers gegenüber der MESSE RIED GmbH als Bürg und Zahler.

4. WEITERVERMIETUNG VON PLÄTZEN:

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist untersagt. Außer dem Mieter darf auf dem ihm zugewiesenen Platz eine dritte Person weder Waren ausstellen, anbieten, für diese werben, noch eine sonstige geschäftliche Tätigkeit ausüben. Die auf dem Anmeldeformular angegebene Firma/Person muss mit dem Betreiber des Standes/Geschäfts etc. ident sein. Das eingesetzte Personal muss in einem Dienstverhältnis zum Anmelder stehen, wobei über Ersuchen der MESSE RIED GmbH das Dienstverhältnis nachzuweisen ist (z.B. Anmeldung bei der Pflichtversicherung, Finanzamt, etc.). Sollte der Beweis nicht erbracht werden können, so erfolgt a) eine Vorschreibung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Platzmiete, die sofort fällig ist, und b) keine weitere Platzzuweisung bei künftigen Veranstaltungen. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe.

5. PLATZVERGABE:

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die MESSE RIED GmbH. Die Plätze werden leer vergeben und es obliegt dem Mieter, den zugewiesenen Platz zu gestalten. Hierbei sind die Weisungen der MESSE RIED GmbH streng einzuhalten. **Der Aufbau der Geschäfte ist 24 Stunden vorher anzumelden.** Der Aufbau darf nur nach Anweisung der MESSE RIED GmbH vorgenommen werden. Aufbauten, die ohne Anweisung oder entgegen einer Anweisung der MESSE RIED GmbH erfolgen, sind über Anweisung unweigerlich zu entfernen. Jeder Mieter hat seinen Stand mit einer Firmenauflistung zu versehen. Eintrittspreise bzw. Verkaufspreise sind in allgemein sichtbarer Weise für die Besucher des Oktoberfest anzubringen. Situierungsänderungen von Hallen- und Freigeländeplänen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

6. ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER GESCHÄFTE UND AUSSTELLUNGSGÜTER:

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Ausstellers bis am Vortag (16:00 Uhr) vor Beginn des Oktobfest auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Platz zugunsten der MESSE RIED GmbH, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf. Kisten und sonstige Verpackungen dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Ausstellern auf ihre Kosten außerhalb des Volksfestgeländes unterzubringen.

Die statischen und technischen Unterlagen sowie für die bau-, gewerbe- und feuerpolizeiliche Kommission erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten. Für etwaige Grabarbeiten ist vor Beginn die Bewilligung der MESSE RIED GmbH einzuholen. Mit der Demontage der Geschäfte und Verkaufstände darf frühestens nach Rieder Volksfestschluss begonnen werden. Der gleiche Termin gilt für die Weinhalle und die Barzone. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe von € 750,- in Rechnung gestellt. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher des Rieder Volksfestes wegen des Interesses an den angekündigten Geschäften bzw. Ausstellungsgütern, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch des Rieder Volksfestes geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die Zureise gegenüber der MESSE RIED GmbH anspricht (Irreführung durch Programm oder Katalog). Diese Konventionalstrafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die von der MESSE RIED GmbH festgelegten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden. Fahrzeuge und Packwagen dürfen erst ab 7 Uhr am Tage nach Rieder Volksfestschluss in das Gelände gefahren werden. Spätestens am dritten Tag nach Schluss des Rieder Volksfestes müssen die zugewiesenen Plätze völlig geräumt sein, widrigfalls ist die Messeleitung berechtigt, die Güter auf Kosten des Mieters abzuräumen und einzulagern. Wohn- und Packwagen sind grundsätzlich auf einem Parkplatz außerhalb des Rieder Volksfestgeländes abzustellen, ausgenommen sind jede Fahrzeuge, die zum Betrieb des Geschäfts unbedingt notwendig sind.

7. GESTALTUNG DER PLÄTZE:

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugewiesene Standgröße geringfügige Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 cm in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmiete berechtigt. Bestehende Säulen (Steher) in den Hallen berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Aussteller, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der MESSE RIED GmbH sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfall werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchgeführt bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadenersatz zusteht.

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt 1 Monat vor der Messe dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden – ausgenommen Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Oktobfest zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, ersuchen wir um Bekanntgabe der Situierung des Zeltes.

Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der MESSE RIED GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägel die Löcher wieder aufgefüllt werden. Bei Asphaltböden mit Asphalt und bei Schotterböden mit Schotter. Die MESSE RIED GmbH übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.

Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem äußeren und inneren Blitzschutz entsprechend der geltenen ÖVE-Richtlinie R 6-1, Ausgabe 1.2.2011, auszustatten.

Hinsichtlich der statischen Nachweise für die Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

8. BETRIEBSZEITEN:

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden durch die MESSE RIED GmbH festgelegt.

9. MUSIKDARBIETUNGEN:

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung und Belästigung der Besucher eintritt. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Diese sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen. Musikdarbietungen in der Weinhalle bzw. der Barzone sind nur über eine zentrale Beschallung möglich. Die Lautstärke der Darbietungen ist so einzustellen, dass weder Besucher noch Aussteller belästigt werden. Die gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Die Messeleitung kann ohne Angabe von Gründen die Einstellung der Musikdarbietungen verlangen. Falls seitens der MESSE RIED GmbH Sonderveranstaltungen durchgeführt werden, sind alle Musikdarbietungen über militärische Anlagen auf die Dauer dieser Veranstaltung einzustellen. Die Anordnungen der MESSE RIED GmbH hinsichtlich Verdunkelung bei Feuerwerken und ähnlichen Veranstaltungen sind genau einzuhalten.

10. WERBUNG:

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur durch die Messeleitung gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Es ist untersagt, dass Schausteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufzuhalten, um Besucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzu sprechen. Eventuelle Musik- oder Video-Darbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben und Ähnlichem zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung durch die MESSE RIED GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nichtaussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes.

Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können vom Messegelände verwiesen werden.

Bei Zu widerhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer der verursachenden Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiters ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH Plakate im und um das Volksfestgelände zu affischen.

Oktobfestordnung (gültig ab Dezember 2023)

11. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG:

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED GmbH.

Mülltrennung: Die MESSE RIED GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Messe- und Rieder Volksfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hierzu gehörenden Verordnungen betreiben. Dazu bedarf es einer exakten Trennung des gesamten Abfalls in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container. Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und genauen Trennung des Abfalls und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundrissen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für: 1. Kompostierbare Abfälle, 2. Plastikabfälle, 3. Weiß- und Buntglas, 4. Restmüll. Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach der Messe verfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 200,-- je Container Müll (1,1 m³) in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungshilfen einzustehen hat. Der Aussteller und Schausteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS:

Die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In den Gebühren für die Pflichteinschaltung im Ausstellerverzeichnis sind folgende Eintragungen online enthalten: Eintrag von Firmenname, Website, Standplatz und Warenverzeichnis im Online-Ausstellerverzeichnis unter www.innviertler-oktoberfest.at.

13. AUFSICHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die MESSE RIED GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die MESSE RIED GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgestellt: Die MESSE RIED GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen vom Mietergut (Funkentfernung, Feuer usw.) noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstengang als Folge von Stromausfall im Messegelände. Bei Auftreten von weiterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die MESSE RIED GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Kojenaufbauten und/oder Lagermaterialien, welche sich bei der MESSE RIED GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der MESSE RIED GmbH nicht versichert. Die MESSE RIED GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen. Die weißen Kojenwände (Trennwände) der MESSE RIED GmbH sind nicht zur Präsentation bzw. Anbringung von Waren geeignet. Die MESSE RIED GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- und Personenschäden.

14. VERSICHERUNG:

Es obliegt den Mieter, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die MESSE RIED GmbH lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher verbunden ist, muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

15. AUSSTELLERKARTEN:

Jeder zugelassene Aussteller erhält je nach Größe der Ausstellungsfläche eine bestimmte Anzahl an Ausstellerkarten kostenlos und ist berechtigt, für sein beschäftigtes Personal zusätzliche Ausstellerausweise gegen Entgelt anzufordern. Die Ausstellerausweise werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Ausstellungsfläche und der Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Ausstellerausweise sind nur mit Namen und Firmenstempel versehen in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis gültig. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

16. ORDNUNGSMASSNAHMEN:

Innerhalb des Rieder Volksfestgeländes hat die MESSE RIED GmbH das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH sowie den Sicherheitsorganen ist von den Mietern und deren Angestellten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Räumung des Standes bzw. Geschäftes angeordnet werden. Den Organen der Messeleitung muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen bzw. Schau- und Vergnügungsgeschäften während des Rieder Volksfestes jederzeit gestattet werden. Die Mieter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Verordnung über Flüssiggase zu beachten. Jeder Aussteller, der Brauereiprodukte ausschenkt, darf seinen Bedarf nur bei den Brauereien decken, die die schriftliche Berechtigung zur Bierlieferung im Rieder Volksfestgelände besitzen. Im Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,-- in Rechnung gestellt. Der Verkauf oder die Ausgabe von jeglichen Getränken in Flaschen ist im Vergnügungspark ausnahmslos untersagt. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,-- in Rechnung gestellt. Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen.

Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch nur in geringen Mengen, bei den einzelnen Betriebsstätten ist untersagt. Explosions- und feuergefährliche Stoffe dürfen weder ausgestellt noch verkauft werden. Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial auf dem Rieder Volksfestgelände ist verboten. Es dürfen nur schwer brennbare und schwach qualmende Dekorationen (ÖNORM B 3800 oder gleichwertige Normen) verwendet werden. Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Sämtliche Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden. Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platze verwiesen werden. Die Ausstellung von Waren, welche üble Gerüche verbreiten, ist unzulässig. Vorführungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht gestattet. Bei Verwendung von Feuerstellen ist eine Rauchabzugsvorrichtung zu verwenden, die eine Rauchbelästigung im Ausstellungsgelände hinaushält. Gegebenenfalls ist zur Ergänzung solcher Rauchabzugseinrichtungen die Anordnungen der MESSE RIED GmbH unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Schließung des Geschäftes verfügt werden. Dem Mieter steht in einem solchen Falle gegenüber der MESSE RIED GmbH keinerlei Anspruch auf Gewinnentgang und der gleiche zu. Bei Zuwiderhandlungen eines Mieters gegen strafgesetzliche Bestimmungen oder gegen polizeiliche Vorschriften und Anordnungen ist die MESSE RIED GmbH berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung mit den Folgen des Punktes 2 aufzulösen.

17. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UND POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN:

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

18. FAHR- UND PARKVERBOT WÄHREND DER VERANSTALTUNG – ZUBRINGERVERKEHR UND VERSORGUNGSFAHRten:

Das Befahren des Messegeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellten und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten unübertragbaren Einfahrtsscheines gestattet, der nur gegen Entgelt ausgestellt wird. Die Einfahrtberechtigung gilt nur eine Stunde vor und eine Stunde nach den festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladearbeit das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH im gesamten Rieder Volksfestgelände untersagt. Im Rieder Volksfestgelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Autos, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtsschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert. Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Aussteller bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtsscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

19. FOTOGRAFIEREN & FILMEN

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen oder Zeichnen und der Verkauf von Waren jeglicher Art außerhalb der Verkaufsstände ist auf dem gesamten Rieder Volksfestgelände nur mit Zustimmung der MESSE RIED GmbH gestattet. Die MESSE RIED GmbH darf jederzeit Fotos, Kopien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten, Ständen und Gütern anfertigen lassen oder erwerben und diese auch öffentlich für Zwecke der Eigenwerbung verwenden. Der Aussteller verzichtet auf das Urheberrecht.

20. HÖHERE GEWALT, BEHÖRDLICHE VERFÜGUNG:

Sollte die Messe aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung abgesagt werden müssen, werden dem Aussteller bereits gezahlte Standplatzmieten abzüglich der Anmeldegebühr für den Verwaltungsaufwand rückerstattet. Dem Aussteller steht kein darüber hinausgehender Anspruch zu.

Sollten Teile der Veranstaltung (Sonderschauen und/oder –veranstaltungen) aufgrund höherer Gewalt, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder einer behördlichen Verfügung, des Beschlusses des Veranstalters oder aufgrund eines sonstigen, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegenden Grundes nicht stattfinden können, steht den Ausstellern kein wie immer gearteter Anspruch zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt (z.B. Gewitter) oder über behördliche Verfügung das Gelände bzw. die Hallen zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

21. ANMELDUNG IHRES PERSONALS:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Rieder Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

22. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN:

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

23. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND ERFÜLLUNGSPORT:

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgericht Ried im Innkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

24. NICHEINHALTUNG DER RIEDER OKTOBERFESTORDNUNG:

Die Nichteinhaltung der Rieder Volksfestordnung oder Nichtbehebung der von der MESSE RIED GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge. Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenerstattanspruch gegen die MESSE RIED GmbH zu.

25. DURCH DIE ANMELDUNG UNTERWIRFT SICH DER AUSSTELLER DIESER OKTOBERFESTORDNUNG.